

## Detailinformationen zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen

Geschäftszahl: 2020-0.625.819

30. September 2020

Das schulische Leben wird durch eine Vielzahl von Veranstaltungen geprägt: Veranstaltungen an der Schule (z. B. Workshops mit externen Expertinnen und Experten, Lesungen, Besuche von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, aber auch Maturafeiern), Veranstaltungen der Schule an anderen Orten (z. B. Konzerte), Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Schikurse oder Sprachwochen), Veranstaltungen der Schule, die in Online-Formaten abgewickelt werden. Um das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 zu minimieren, bedürfen die Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen im heurigen Schuljahr besonderer Umsicht und einer laufenden Neubewertung der epidemiologischen Situation sowie der sich daraus für geplante Veranstaltungen ergebenden Folgen.

Für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen ist deshalb in der COVID-19-Schulverordnung eine Risikoanalyse verpflichtend vorgesehen. Für alle anderen Arten von Veranstaltungen wird eine solche empfohlen.

### Rechtsgrundlagen und Rundschreiben

- § 13 und 13a SchUG bzw. § 15 SchUG-BKV: Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 90/2017, insbesondere § 2 Abs. 2
- § 63a und § 64 SchUG: Die Entscheidung über mehrtägige Schulveranstaltungen obliegt dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss.
- § 58 SchUG-BKV: Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegt die Beratung über die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen.
- Relevante Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21: §§ 14, 18, 24, 36

### Stornierung von Schulveranstaltungen

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds wird auf mehrtägige Schulveranstaltungen, deren Durchführung im Unterrichtsjahr 2020/21 geplant war oder ist, ausgeweitet.

Damit können 80 % der Kosten für bis inklusive 11. März 2020 gebuchte bzw. 70 % für nach dem 11. März 2020 bis Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gebuchte mehrtägige Schulveranstaltungen ersetzt werden, sofern aus einer Untersagung der Schulveranstaltung vertragliche Verpflichtung erwachsen sind. Die Untersagung einer Schulveranstaltung erfolgt ab der Ampelfarbe „Orange“ (§ 24 COVID-19 -Schulverordnung 2020/21) oder aufgrund einer negativen Risikoanalyse der Schule (z. B. Schulleitung in Absprache mit den involvierten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten).

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über die OeAD GmbH:

<https://oead.at/de/schule/schulstornofonds>

Für Schulveranstaltungen im Rahmen der Wien Aktion und für Schulveranstaltungen, die in Bundesschullandheimen stattfinden, gilt jedenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein kostenloses Storno (exklusive An-/und Abreisekosten, die gegebenenfalls beim COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefond eingereicht werden können).

### **Die Corona-Ampel: Was gilt bei Veranstaltungen an der Schule bzw. an einem anderen Zielort?**

- Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen an der eigenen Schule ist der für die Schule aktuell gültige Status der Corona-Ampel maßgeblich. Dieser kann vom Status der Region abweichen (z. B. Bezirk A ist gemäß Corona-Ampel „Orange“, die Schulen im Bezirk A sind aber gemäß Verordnung der zuständigen Bildungsdirektion „Gelb“). Gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 sind ab Schulstatus „Orange“ Schulveranstaltungen nicht durchzuführen und schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.
- Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule sind der Status der Corona-Ampel der eigenen Schule und jener der Region, in welcher der Zielort liegt, heranzuziehen. Unterscheidet sich die Corona-Ampelfarbe der eigenen Schule von der des Zielorts, so gelten die Regelungen für jene Ampelfarbe, die das höhere Risiko anzeigt.

#### Beispiel:

- Corona-Ampel für die eigene Schule = „Grün“
- Corona-Ampel der Region des Zielortes = „Orange“
- Daraus folgt: Es sind die aktuellen Regelungen der Corona-Ampel an Schulen für „Orange“ anzuwenden. Die Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung kann nicht stattfinden bzw. muss abgebrochen werden.

Der für den jeweiligen Schulstandort gültige Status der Corona-Ampel ist auf der Webseite der zuständigen Bildungsdirektion abrufbar. Der für die jeweilige Region gültige Status der Corona-Ampel ist auf der Webseite <https://corona-ampel.gv.at/> abrufbar.

## Durchführung einer Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

In der Folge werden die in der Risikoanalyse zu bearbeitenden Fragestellungen an zwei Beispielen dargestellt.

### Beispiel 1: Sprachreise ins Ausland

Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen bei Risikoeintritt	Maßnahmen zur Risikominimierung
Ansteckung mit COVID-19	im Land X derzeit hoch	Schüler/in erkrankt im Ausland, Rücktransport wird schwierig  Unterbrechung des pädagogischen Prozesses  zusätzliche Kosten für Rücktransport oder zusätzliche Aufenthaltstage, allenfalls Schadenersatzforderungen oder zivilrechtliche Streitigkeiten	Unterbringung der Schüler/innen prüfen (z. B. Einbett- statt Mehrbettzimmer; Lüftungsmöglichkeiten; Raumsituation)  laufend Information über COVID-19-Situation im Zielland einholen (Website des BMEIA)  gegebenenfalls Absage  ...

### Beispiel 2: Autorenlesung an der Schule

Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen bei Risikoeintritt	Maßnahmen zur Risikominimierung
Ansteckung mit COVID-19	z. B. derzeit: Ampelphase grün – gering	Infektionsfall an Schule samt notwendigen gesundheitsbehördlichen Abklärungsschritten und Absonderung der infizierten Person  möglicherweise Quarantäne der ganzen Klasse und der Lehrperson  ...	Autor/in vorab über Hygienebestimmungen informieren  Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an der Schule prüfen  auf digitale Formate umsteigen  ...

Nachfolgend werden Maßnahmen angeführt, die bei Veranstaltungen einen wesentlichen Bestandteil der Risikoanalyse bilden.

## Einladung externer Personen an die Schule

- Externe Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, haben die geltenden Hygienebestimmungen zu beachten (z. B. Abstandsregeln, Mund-Nasen-Schutz).
- Der Aufenthalt dieser Personen an der Schule ist zu dokumentieren.
- Bei der Ampelfarbe „Orange“ sind Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig.<sup>1</sup>
- Allfällig notwendige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung zu berücksichtigen.
- Ein Umstieg auf digitale Formate mit externen Personen ist möglich.

## Lehrausgänge und Exkursionen

- In der Planungsphase ist zu beurteilen, ob Schüler/innen Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einhalten können.
- Nahe Ziele sind zu bevorzugen.
- Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in die Schulampelphase „Orange“ erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z. B. Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen mit Busunternehmen, mögliche alternative Lehrausgänge).

## Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o. Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

- Im Prozess der Erarbeitung und Durchführung ist ein etwaiger Wechsel des Status der Corona-Ampel für die Schule oder auch eines externen Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.
- Für den Fall der Absage der Veranstaltung (z. B. Konzert, Musical) ist sicherzustellen, dass die Kosten (z. B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen (Kartenverkäufe) abgedeckt sind.
- Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o. Ä. könnten auch als digitales Format vor einem größeren Publikum stattfinden.

## Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche etc.)

- Die Anreise ist so zu organisieren, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

---

<sup>1</sup> Ausgenommen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en).

- Die Rahmenbedingungen des Quartiers müssen die Einhaltung der Hygienestandards ermöglichen.
- Die Stornobedingungen des Quartiergebers sind einzukalkulieren. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.
- Die Nutzungsbedingungen von externen Angeboten vor Ort sind zu berücksichtigen: z. B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften, Bedingungen der Bäderverwaltung, Zutrittsbedingungen von Museen, Ausstellungen und Betrieben.
- Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) müssen vorliegen.
- Ein Notfallplan sichert bei einem eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung die geordnete Heimreise.

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z. B. Sprachreisen)**

Siehe mehrtägige Veranstaltungen im Inland. Zusätzlich:

- Die spezifischen Einreisebestimmungen des Landes sowie die Bestimmungen im Fall einer Erkrankung sind zu berücksichtigen.
- Bei Auslandsreisen wird empfohlen mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

### **Wettbewerbe, Wettkämpfe und Olympiaden**

- Bei Wettbewerben und Olympiaden ist zu prüfen, welche Teile eines Bewerbes Präsenz erfordern bzw. wo auf Online-Formate zurückgegriffen werden kann. (Digital abgewickelten Veranstaltungen im virtuellen Raum ist der Vorzug zu geben.)
- Die Anreise ist so zu organisieren, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.
- Eröffnungsfeiern und Siegerehrungen, bei denen es zu einer Vermischung von unterschiedlichen Gruppen kommt, entfallen.
- Die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist auch während des Wettkampfes sicherzustellen.
- Ein allfälliges Rahmenprogramm (z. B. Museum, Schwimmbad) hat in jener Gruppe zu erfolgen, die als „Haushaltsgemeinschaft“ gilt.

## Tage der offenen Tür

- Ein „Tag der offenen Tür“ ist aus schulrechtlicher Sicht als schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Damit gilt für die Durchführung der jeweils gültige Status der Corona-Ampel für die Schule und es ist für diese Veranstaltung eine Risikoanalyse zu erstellen. Ab Status „Orange“ der Corona-Ampel der eigenen Schule ist daher eine Durchführung jedenfalls nicht mehr zulässig.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem „Tag der offenen Tür“ nach den bisherigen Gepflogenheiten aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesen Tagen die Schule besuchen, die Einhaltung der Hygienebestimmungen nicht durchgängig gewährleistet werden kann.
- Daraus ergibt sich, dass die Veranstaltung entweder so zu planen und durchzuführen ist, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können, z. B.
  - durch virtuellen Führungen, Livestreams u. ä.
  - durch Führung von Kleingruppen unter Einhaltung des Abstandsgebotes u. ä.
  - durch Präsentationen für Kleingruppen in großen Räumen u. ä.
- oder die Veranstaltung nicht durchgeführt werden darf und das Bildungsangebot durch andere Methoden (Webauftritt, Videos etc.) vorgestellt wird.

## Maturabälle

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung. Sie unterliegen daher nicht den Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, sondern richten sich nach den auf Veranstaltungen und Gastronomie anzuwendenden Vorgaben. Von der Planung und Durchführung von Maturabällen wird im Herbst/Winter 2020/21 abgeraten.